



---

**Ausschussdrucksache 21(4)153 D**  
vom 19. März 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag, Berlin vom  
19. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft**

**BT-Drucksache 21/4081**



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
10557 Berlin

Nur per Mail an: [Innenausschuss@bundestag.de](mailto:Innenausschuss@bundestag.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-320

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II

Datum: 19.3.2026

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistags

### Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

*BT-Drucksache 21/4081*

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf und die Möglichkeit, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

#### I. Allgemeines

Aus Sicht der Landkreise ist es sehr zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber des Problems missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen annimmt. Die Gremien des Deutschen Landkreistages haben sich wiederholt mit diesem Problem befasst, dessen praktische Relevanz unterstrichen und deutlich gemacht, dass das bisherige Recht nicht ausreicht, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft effektiv zu verhindern. Insoweit teilen wir ausdrücklich die gleichlautende Einschätzung, auf der auch der vorliegende Entwurf beruht.

Die nunmehr vorgeschlagene Reform, die in relevanten Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörden zur Wirksamkeitsbedingung für die Anerkennung der Vaterschaft macht und für die Fälle zu Unrecht erteilter Zustimmungen – zeitlich befristet – die Rücknahme der Zustimmung und die Rückgängigmachung der aufenthalts- bzw. staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer erteilten Zustimmung vorsieht, ist im Grundsatz zu begrüßen.

#### II. Im Einzelnen

Im Einzelnen sehr wir allerdings aus Sicht der Praxis auch noch Änderungsbedarf:

- Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 85a Abs. 3 Satz 2 AufenthG-E)

§ 85a Abs. 3 Satz 2 AufenthG-E übernimmt im Kern unverändert die bisherige, sehr enge Definition der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung in § 1597a Abs. 1 BGB. Diese Formulierung wirft die Frage auf, ob ein Vaterschaftsanerkennung nur dann missbräuchlich sein sollte, wenn die genannten aufenthalts- bzw. staatsangehörigkeitsrechtlichen Motive die allein oder vorwiegend maßgeblichen Beweggründe der Vaterschaftsanerkennung sind (vgl. dazu

BVerwG, Urt. v. 24.6.2021 – 1 C 30/20). Insoweit sollte im Wortlaut klargestellt werden, dass es ausreicht, wenn *auch* aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Motive für die Anerkennung maßgeblich waren.

Für eine nach dem Wortlaut jedenfalls mögliche Verengung darauf, dass aufenthalts- bzw. staatsangehörigkeitsrechtliche Motive der einzige oder jedenfalls der überwiegende Beweggrund sein müssen, besteht kein Anlass. Sie läuft den Zielsetzungen des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts zuwider und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2013 (1 BvL 6/10) zwar ausgeführt, dass die nach damaliger, seinerzeit für verfassungswidrig erklärten Rechtslage vorgesehene „Möglichkeit der Behördenanfechtung auf die Fälle spezifisch aufenthaltsrechtlich motivierter Vaterschaftsanerkennungen begrenzt bleiben“ muss und in diesem Zusammenhang auch die Formulierung verwendet, ein anfechtbare Vaterschaftsanerkennung müsse „gezielt gerade zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts“ erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass Prüfungsmaßstab des BVerfG aufgrund der damals geltenden Regelung Art. 16 Abs. 1 GG war, der den nachträglichen Entzug bzw. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit generell verbietet bzw. von besonderen Voraussetzungen abhängig macht. Der nunmehr vorgeschlagene Regelungsansatz sieht demgegenüber vor, dass die aufenthalts- bzw. staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Vaterschaftsanerkennung nicht eintreten, wenn diese missbräuchlich erfolgt. Es geht mithin nicht um den Entzug, sondern um die Regelung von Voraussetzungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das BVerfG mit dieser Formulierung klarstellen wollte, dass ausschließlich aufenthaltsrechtliche Motive für die Vaterschaftsanerkennung vorliegen müssen, um diese missbräuchlich erscheinen zu lassen.

- Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 85b Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E)

Die Regelung sieht vor, dass die Anerkennung regelhaft missbräuchlich ist, wenn der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von verschiedenen drittstaatsangehörigen Kindern anerkannt hat. Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen

Allerdings stellt sich die Frage, wie die Ausländerbehörden diesen Sachverhalt mit zumutbarem Einsatz aufklären können, sollte der Betreffende die Vaterschaft im Zuständigkeitsbereich verschiedener Behörden anerkannt haben. Der Hinweis in der Begründung (S. 51) auf die Mitwirkungspflichten der Beteiligten wirkt weltfremd. Hilfreich wäre insoweit der Aufbau eines Anerkennungsregisters, zu dem die Ausländerbehörden unmittelbaren Zugang erhalten.

Darüber hinaus sehen wir die Einschränkung, dass die Mehrfachanerkennungen innerhalb des vergleichsweisen engen Zeitraums von vier Jahren stattgefunden haben müssen, kritisch. Schon die Tatsache, dass jemand – egal in welchem Zeitraum – die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat, deutet auf einen Missbrauch hin. Die Begrenzung auf vier Jahre sollte daher entfallen, jedenfalls sollte aber die relevante Frist deutlich verlängert werden. Im Falle einer tatsächlichen biologischen Vaterschaft lässt sich die Vermutungswirkung leicht widerlegen.

- Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E)

Mit Blick auf diese Bestimmung wird aus der Praxis auf die Missbrauchsgefahr durch Begründung von Scheinadressen hingewiesen.

- Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E)

Nach § 85c Abs. 3 AufenthG-E soll die Zustimmung als erteilt gelten, wenn die Ausländerbehörden nicht innerhalb von vier Monaten entschieden hat. Diese Frist ist angesichts der

aktuellen Belastungssituation der Ausländerbehörden deutlich zu kurz bemessen. Die vorgesehene Fiktionswirkung ist im Übrigen ein Fremdkörper im Aufenthaltsrecht und sollte daher ganz entfallen. Sie führt auch zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung gegenüber anderen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungssituationen.

Jedenfalls sollte der fingierte Eintritt der Zustimmung nach § 85c Abs. 3 AufenthG-E nach vier Monaten sollte auch dadurch gehemmt werden können, dass die Behörde nachvollziehbar geltend macht, an einer fristgerechten Erledigung gehindert zu sein. § 44b Abs. 3 Satz 5 PStG-E ist entsprechend um die Alternative zu ergänzen, dass die Eintragung auch dann nicht vorzunehmen ist, wenn die Ausländerbehörde unter Angabe von Gründen mitteilt, warum noch keine Zustimmung oder Ablehnung erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez. Dr. Ritgen